

Verordnung der Stadt Passau über die Sperrung der Marienbrücke an Silvester

(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 33 vom 06.12.2017, S. 250)

Aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. Seite 388) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Passau folgende

VERORDNUNG :

§ 1

Betretungsverbot

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember ab 23:00 Uhr bis 01. Januar um 01:00 Uhr verboten, die Marienbrücke (Fl.Nr. 505/3 Gmkg. Passau) sowie den Bereich der Brückenköpfe Süd (Fl.Nr. 876/6 Gmkg. Passau) und Nord (Fl.Nr. 534/4 Gmkg. Passau) zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren.
2. Zulässig bleibt das zügige Überqueren der Brücke mit Kraftfahrzeugen.
3. In begründeten Fällen können die vor Ort anwesenden Polizeikräfte Ausnahmen für das zügige Überqueren der Brücke zu Fuß oder mit dem Fahrrad zulassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Nach Artikel 23 Absatz 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer entgegen § 1 die Marienbrücke betritt oder mit dem Fahrrad befährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 27.11.2017
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister